

Name der Gesellschaft
Providentia, Frankfurter Versicherungs=Gesellschaft.

会社名：
プロビデンシア・フランクフルト保険会社

認可年月日
1860.02.28.

業種
保険

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Stück 11,
Jg.1860, SS.43-50.

ファイル名
18600228PFVG_A.pdf

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 11.

Donnerstag, den 7. März 1861.

Gesetz-Sammlung Jahrgang 1861.

- № 123.** Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten No. 8 enthält:
- (No. 5322.) Gesetz wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 26. Februar 1861.
- (No. 5323.) Gesetz wegen Aufhebung der Durchgangs-Abgaben. Vom 26. Februar 1861.
- (No. 5324.) Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Aufhebung der Durchgangs-Abgaben vom 26. Februar 1861 in dem Zabergebiet betreffend. Vom 27. Februar 1861.
- (No. 5325.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Ebauffeen: a. von Halle nach Wertber, b. von Wertber nach der Grenze des Kreises Herford in der Richtung auf Spenge, c. von Halle resp. der Halle-Diffener Ebauffee über Bodel nach Hörste und d. von Steinhagen auf Brochtagen, im Kreise Halle, Regierungsbezirk Minden.
- (No. 5326.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Ebauffeen im Kreise Wolmitzstedt des Regierungsbezirks Magdeburg, und zwar: a. von Eichenbarleben bis zur Kreisgrenze gegen Spadensleben und b. von Drackenstedt über Drurberge bis zur Kreisgrenze gegen Dvolsünne.
- (No. 2327.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend die Vertretung der Gemeinde Linnich, im Kreise Jülich des Regierungsbezirks Aachen, auf den Provinzial-Landtagen im Stande der Städte.
- (No. 5328.) Bekanntmachung, betreffend die unter dem 18. Februar 1861 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Weichselthal“ zu Bromberg beschlossenen Statuten-Nachtrages und der hiernach beabsichtigten Umwandlung von Stamm-Aktien im Betrage von 95,000 Thalern in Prioritäts-Stamm-Aktien von gleichem Betrage. Vom 23. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Ertheilung der Konzession für die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia.

№ 124. Nachdem die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia die staatliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Preussischen Landen erhalten hat, wird nachstehend das Statut der Gesellschaft mit dem Nachtrage, sowie die der Gesellschaft ertheilte Konzession mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Banquier Herr Joseph Jacques in Berlin als General-Agent der Gesellschaft bestätigt worden ist.

Aachen, den 28. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Statuten

der PROVIDENTIA, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

genehmigt durch Beschluß hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 4. November 1856.

I. Firma. Wirkungskreis. Gerichtsstand und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Mit Staats-Genehmigung wird durch die Unterzeichneten eine Aktien-Gesellschaft gegründet unter der Firma

Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

mit den Rechten einer juristischen Person.

§ 2. Die Gesellschaft ist zum Abschluß aller Arten von Versicherungen und Rückversicherungen ermächtigt; ihr Wirkungskreis umfaßt namentlich Versicherungen gegen Feuer, Wasser- und Hagelschäden,

gegen Erwerbsunfähigkeit und Verunglückung, gegen Transport- und Reisegefahr, sowie alle diejenigen Versicherungen, welche auf Wahrscheinlichkeits- und Zinses-Zinsenrechnung beruhen, wie Lebens-, Renten-, Ausdauer-, Krankheits-Versicherungen und Altersversorgungen. Die Gesellschaft ist auch befugt, die Verwaltung von Anstalten zu übernehmen, welche ähnliche Zwecke verfolgen.

§ 3. Die einzelnen Geschäftszweige der Gesellschaft können je nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes ins Leben gerufen oder wieder aufgegeben werden. Die Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Branchen sollen zuerst eröffnet werden, und es sollen diese Geschäftszweige nicht ohne Genehmigung Hohen Senats wieder aufgegeben werden.

§ 4. Eine Versicherung kann nicht nur durch den Eigenthümer oder durch die eigene Person, sondern durch Jeden erwirkt werden, welcher bei der Versicherung ein Geldinteresse hat. Der Gesellschaft steht es frei, Versicherungs-Anträge abzulehnen. Sie ist dabei zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

§ 5. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Frankfurt; sie ist lediglich den Gerichten der freien Stadt Frankfurt unterworfen. Wer mit ihr kontrahirt, verzichtet darauf, sie selbst, ihre Direktion, oder ihre Agenten wegen der gesellschaftlichen Verpflichtungen an einem anderen Gerichtsstande zu belangen, insoweit nicht etwa in anderen Staaten bei der Konzeptionirung der Gesellschaft ein Anderes bestimmt worden sollte. Durch besondere Verabredung zwischen der Gesellschaft und ihren Kontrahenten kann eine schiedsrichterliche Entscheidung streitiger Fragen festgesetzt werden. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, vom Tage der Konzeptionserteilung, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, in welchen die Auflösung nach § 56 früher eintritt. — Nach Ablauf des 49. Jahres wird die General-Versammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft und über die deshalb bei der Staats-Regierung zu bewirkenden Schritte entscheiden.

II. Grund-Kapital. Aktien. Rechtsverhältnisse der Aktionaire.

§ 6. Das Grund-Kapital der Gesellschaft besteht in zwanzig Millionen Gulden süddeutscher Vereinswährung, vertheilt in zwanzig tausend Aktien zu je fl. 1000, wovon jedoch zunächst nur die Hälfte ausgegeben wird. Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Aktien erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes. Den Gründern der Gesellschaft ist die Uebernahme von fünf Millionen al pari der zweiten Aktien-Ausgabe vorbehalten. Die Gesellschaft darf ihre Geschäfte beginnen, sobald fünf Millionen Gulden gezeichnet und die statutenmäßigen Einzahlungen geleistet sind.

§ 7. Die Aktien werden mit den Faksimilen des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes versehen und von einem Direktions-Mitgliede handschriftlich gegengezeichnet. Dieselben lauten entweder auf einen bestimmten Namen oder auf den Inhaber, und werden mit laufenden Nummern, die Aktien auf Namen auch mit dem Namen und Wohnorte des Besitzers in die Register der Gesellschaft eingetragen.

§ 8. Das Aktienrecht ist, den Fall des § 12 ausgenommen, untheilbar. Geht das Eigenthum einer Aktie auf Mehrere über, so haben dieselben durch Verständigung oder Veräußerung die Aktie wieder in Eine Hand zu bringen.

§ 8. Aktien auf Namen können nur solchen Personen oder Firmen zugeschrieben werden, die hierzu vom Verwaltungsrathe geeignet befunden worden sind.

§ 10. Die Besitzer von Namen-Aktien haben für jede Aktie vorerst nur 10 % baar in die Gesellschaftskasse einzuzahlen. Für den Rest des Aktien-Betrags haben sie Sicherheit zu leisten und zwar je nach der Wahl des Verwaltungsrathes,

- a. durch Hinterlegung über diesen Betrag lautender Solawechsel, welche 4 Wochen nach Kündigung zahlbar an die Ordre der Gesellschaft ausgestellt und von Auswärtigen in Frankfurt domizilirt sind; oder
- b. durch Versatz von Obligationen Deutscher Bundesstaaten oder anderer kourshabender Werthpapiere, welche der Verwaltungsrath genehmigt. Dieselben dürfen jedoch nicht anders, als wenigstens 10 % unter dem Tageskurse angenommen werden. Der Verwaltungsrath wird hierüber besondere Vorschriften erlassen.

§ 11. Der Eintrag einer cedirten Aktie auf den Namen des Cessionars wird nach eingeholter Zustimmung des Verwaltungsrathes, und nachdem die Ersetzung des dem Cedenten zurückgebenden Wechsels oder Versatzes durch den Cessionar Statt gefunden hat, mittelst Vormerkung in den Registern der Gesellschaft bewirkt und auf dem Aktien-Dokumente beurkundet. Der erste Eintrag einer Aktie auf den Namen des Unterzeichners unterliegt der Genehmigung des Komites der Gründer.

§ 12. Die auf den Inhaber lautenden Aktien sind sofort voll einzuzahlen. Dieselben können in vier

Viertel-Aktien, eine jede von fl. 250 getheilt werden, welche mit den Buchstaben A, B, C, D zu bezeichnen sind.

§ 13. Umwandlungen von Namen-Aktien in Inhaber-Aktien und umgekehrt können — jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Rathes für jeden einzelnen Fall — vorgenommen werden. Die Formen, in welchen dies zu geschehen hat, werden durch ein besonderes Reglement des Verwaltungs-Rathes festgesetzt.

§ 14. Die Besitzer der Namen-Aktien sind verpflichtet, den nicht eingezahlten Aktienbetrag oder Theile davon 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung des Verwaltungs-Rathes gegen Abschreibung auf die Solawechsel oder gegen Rückgabe eines entsprechenden Theils des Versages an die Gesellschaftskasse abzuführen. Die Befugniß des Verwaltungs-Rathes, eine Einzahlung zu verlangen, ist durch den § 28 bestimmt.

§ 15. Der mit Verichtigung einer zur Einzahlung ausgeschriebenen Rate säumige Namen-Aktionair ist mit der Ausklage des ganzen Wechselbetrages oder der Veräußerung seines Versages zu bedrohen. Mit Ablauf von 14 Tagen nach Insinuation dieser Androhung ist der Aktionair aller gesellschaftlichen Rechte verlustig; seine Aktie ist als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer anderen Nummer versehenen Ersatz-Aktie, sowie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschaftskasse von dem Verwaltungs-Rathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Solawechsel des säumigen Aktionairs gegen denselben auszuklagen oder sein Versag, dem bestehenden Gesetze gemäß zu veräußern.

§ 16. Stirbt der Besitzer einer Namen-Aktie, welcher mit Solawechseln Sicherheit geleistet hat, und die Erben oder Rechts-Nachfolger desselben haben binnen 6 Monaten nach dem Todestage nicht die Uebertragung der Aktie auf einen anderen Namen erwirkt — oder geräth ein solcher Aktionair in gerichtliche Sankt, oder wird er außergerichtlich notorisch zahlungsunfähig, so ist der Verwaltungs-Rath berechtigt, die Ersetzung der Solawechsel durch Versag von Werthpapieren zu verlangen. Wird der Versag nicht binnen 14 Tagen nach dem gestellten Verlangen geleistet, so hat der Verwaltungs-Rath die betreffenden Aktien an der Frankfurter Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An Stelle der somit erloschenen Aktie wird dem Käufer eine neue Aktie von dem Verwaltungs-Rath ausfertigt. Der von dem Käufer zu zahlende Kaufpreis dient zunächst zur Ausgleichung sämtlicher Verpflichtungen des entäußerten Aktionairs gegen die Gesellschaft. Der nach Abzug der Verkaufskosten sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Berechtigten ausgeantwortet. Ergiebt sich bei dieser Ausgleichung ein Ausfall, so dienen die Solawechsel des entäußerten Aktionairs, soweit nöthig, zur Ausgleichung seiner Verbindlichkeiten.

§ 17. Die Wechsel und Versagspapiere der Namen-Aktionaire werden unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu ein Schlüssel dem Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes, der andere einem Direktions-Mitgliede anvertraut ist.

§ 18. Jeder auswärtige Namen-Aktionair hat der Gesellschaft in Frankfurt einen Insinuations-Mandatar zu bestellen. Derjenige, bei welchem ein Solawechsel domizilirt ist, gilt zugleich als Insinuations-Mandatar des betreffenden Aktionairs.

§ 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesamtheit oder eine Klasse der Aktionaire sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen bekannt zu machen, um als genügend veröffentlicht zu gelten. Die Verwaltung hat die Namen der hierzu von ihr gewählten Blätter, sowie jede Aenderung der getroffenen Wahl bekannt zu machen. Bis auf weiteren Erlass des Verwaltungs-Rathes erfolgen alle Mittheilungen an die Aktionaire im Frankfurter Journal, in der Frankfurter Oberpostamt-Zeitung, der Ausburger Allgemeinen und der Kölnischen Zeitung.

§ 20. Kein Aktionair haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft anders und weiter, als mit dem Betrage seiner Aktie. Jeder Aktionair ist nach dem Verhältnisse seines Aktienbesizes an dem Vermögen der Gesellschaft theilhaftig.

III. Verwaltungs-Rath.

§ 21. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen steht dem Verwaltungs-Rathe zu. Der Verwaltungs-Rath besteht aus zehn Mitgliedern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens 5 ganzen Aktien sein muß, welche während seiner Amtsdauer der Veräußerung entzogen sind. Diese Aktien werden nach Vorschrift des § 17 hinterlegt.

§ 22. Der Verwaltungs-Rath wird in der General-Versammlung gewählt. Nur in Frankfurt wohnende Individuen sind wählbar. Die Dauer ihres Amtes ist 5 Jahre. Der Verwaltungs-Rath wird jedes Jahr zu einem Fünftel erneuert durch den Austritt seiner zwei ältesten Mitglieder. Bis die Reihe

im Austritt sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos. Die ausgetretenen Mitglieder sind stets wieder wählbar. Die erste theilweise Erneuerung soll erst nach Ablauf von 5 Jahren eintreten. Während dieser Zeit bilden die Gründer der Gesellschaft und drei von einer zu diesem Zwecke zu berufenden General-Versammlung erwählte Aktionäre den Verwaltungsrath.

§ 23. Wird eine Verwaltungs-Stelle in außerordentlicher Weise erledigt, so ernennt der Verwaltungsrath einen vorläufigen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten General-Versammlung vorzunehmenden Ersgwahl in Thätigkeit bleibt. Das zum außergewöhnlichen Ersg von der General-Versammlung erwählte Mitglied bleibt nur bis zum Ablauf der Amtsdauer seines Vorgängers in Thätigkeit.

§ 24. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtsdauer derselben ist ein Jahr. Sie sind jedoch stets wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen.

§ 25. Der Verwaltungsrath versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal. Derselbe kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es ihm nöthig erscheint, versammelt werden. Drei Mitglieder des Verwaltungsrathes haben das Recht, eine außerordentliche Berufung zu veranlassen. Zur Gültigkeit einer Beschlussfassung ist die Gegenwart von wenigstens 5 Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Wort des Vorsitzenden. Ueber die Sitzungs-Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches von sämmtlichen Theilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 26. Alle Gegenstände, welche die Gesellschaft als solche, in ihrem Innern oder nach Außen betreffen und nicht zu dem regelmäßigen Geschäftskreis seiner einzelnen Zweige gehören, bilden das ausschließliche Ressort des Verwaltungsrathes. Derselbe überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Er ernennt die Direktoren, alle sonstigen Beamten und die Agenten der Gesellschaft; er bestimmt die Gehalts-Verhältnisse und Vergütungen, und ernannt die von ihm Angestellten. Der Verwaltungsrath beschließt und setzt fest die Instruktionen der Direktoren, Angestellten und Agenten, sowie die allgemeinen Geschäfts-Bedingungen; er bestimmt die Anlage der verfügbaren Fonds, sowie die allgemeinen und besonderen Ausgaben, der Verwaltung und einzelner Geschäftszweige.

§ 27. Der Verwaltungsrath kann einzelnen seiner Mitglieder auf längere oder kürzere Zeit Direktorial-Funktionen übertragen.

§ 28. Falls die Höhe der laufenden Versicherungen eine Verstärkung des baar einbezahlten Kapitals als zur Sicherstellung der Versicherten notwendig erscheinen läßt, oder bei sonst sich ergebendem Bedarf hat der Verwaltungsrath die Befugniß, nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Aktien 10 % des Betrags ihrer Aktien gegen Abschreibung auf die Solawechsel oder gegen Rückgabe eines verhältnismäßigen Theils des Versicherungserheben zu lassen. Haben die Einzahlungen die Höhe von 50 % erreicht, so kann eine weitere Einzahlung nur auf Beschluß der General-Versammlung ausgeschrieben werden.

§ 29. Die Erlasse des Verwaltungsrathes müssen mit der Unterschrift seines Vorsitzenden versehen und von einem Direktions-Mitgliede gegenangezeichnet sein.

§ 30. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nicht besoldet, erhalten jedoch Ersg der ihnen durch ihre Amtsverrichtung erwachsenen laaren Auslagen. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten von demjenigen Betrage des reinen Geschäftsgewinnes, welcher 4 % des eingezahlten Kapitals übersteigt, 5 % zur Vertheilung unter sich. Außerdem werden den Mitgliedern der Verwaltung Anwesenheitsmarken bewilligt werden, welche jedoch für jede einzelne den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigen sollen.

IV. Die Direktion.

§ 31. Die unmittelbare Führung und Besorgung der Geschäfte der Gesellschaft ist einem General-Direktor und einer entsprechenden Anzahl von Direktoren oder Direktorial-Beamten übertragen, je nach Bedürfniß und je nach Zahl und Art der einzelnen Geschäftszweige.

§ 32. Die Ernennung der Direktoren geschieht durch den Verwaltungsrath. Eine Ernennung kann jedoch nur bei einer Anwesenheit von mindestens acht und mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgen. Die Direktoren können jederzeit durch einen Beschluß der Verwaltung, insofern wenigstens 7 Mitglieder derselben sich dafür aussprechen, entlassen werden. Jeder Direktor hat eine Dienst-Kautions zu leisten.

§ 33. Der Gesamt-Direktion oder einzelnen Direktoren und Direktorial-Beamten kann bei deren Anstellung von dem Verwaltungs-Rathe eine nach dem Reingewinn der Gesellschaft zu bemessende Gratifikation kontraktlich bewilligt werden.

§ 34. Der General-Direktor, sowie die übrigen Direktoren wohnen auf vorhergehende Einladung den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes bei.

§ 35. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungs-Rathes, sowie die besondere Leitung der Geschäfte, ist der Direktion anvertraut. Sie führt dieselbe in allen Einzelheiten; sie ist das vollziehende Organ der Gesellschaft innerhalb der Grenzen, welche durch die Statuten und die vom Verwaltungs-Rathe erlassenen Vorschriften gezogen sind. Die Direktion vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften, Verträgen und Verhandlungen mit Behörden oder Privaten, sowie bei Rechtshandlungen für und wider die Gesellschaft.

§ 36. Die Direktion führt die Firma der Gesellschaft und unterzeichnet für dieselbe. Zu einer gültigen Zeichnung ist die Unterschrift zweier Direktoren erforderlich.

§ 37. Die Direktion faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag für abgelehnt. Die Minderheit kann jedoch mit aufschiebender Wirkung an den Ausspruch des Verwaltungs-Rathes appelliren.

§ 38. Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäftsplane, oder den Verordnungen, des Verwaltungs-Rathes zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direktion, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich.

§ 39. Für außerordentliche Ausgaben, welche ein Geschäftszweig erheischt, hat die Direktion die Genehmigung des Verwaltungs-Rathes einzuholen.

§ 40. Die Direktion ernannt und entläßt das untere Geschäfts-Personal nach Maßgabe der ihr von dem Verwaltungs-Rathe hierüber vorzuschreibenden Normen. Die Direktion ist jedoch befugt, auch diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zeitweilig vom Dienste zu suspendiren. In einem solchen Falle ist die Entschliebung des Verwaltungs-Rathes alsbald einzuholen.

§ 41. Bei Krankheit und sonstigen Verbindungsfällen eines Direktors ernannt der Verwaltungs-Rath einen Stellvertreter desselben.

§ 42. Jedes einzelne Mitglied des Verwaltungs-Rathes hat das Recht, den Direktorial-Sitzungen beizuwohnen und jeder Zeit Einsicht von den Geschäften der Gesellschaft zu nehmen.

V. General-Versammlung.

§ 43. Die ordentliche General-Versammlung wird jährlich auf Einladung des Verwaltungs-Rathes zusammentreten. Die Einladung dazu muß mindestens 3 Wochen vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden. Außerordentliche General-Versammlungen veranlaßt der Verwaltungs-Rath, so oft es ihm angemessen erscheint. Die Einladung zu einer außerordentlichen General-Versammlung muß mindestens einen Monat vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden und muß zugleich eine Angabe der Beratungs-Gegenstände enthalten. Die erste General-Versammlung wird von dem Komite der Gründer berufen.

§ 44. Die General-Versammlung besteht aus allen Aktionairen, die Eigenthümer von fünf ganzen Aktien sind. Es berechtigt der Besitz von je fünf Aktien zu einer Stimme. Vier Viertel-Aktien gelten hierbei für eine Aktie. Abwesende Namen-Aktionaire können sich nur durch anwesende Aktionaire vertreten lassen. Niemand kann in der General-Versammlung mehr als 20 Stimmen für sich und weitere 20 Stimmen in Vollmacht führen.

§ 45. Jeder Aktionair oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich 8 Tage vor der Sitzung bei dem Verwaltungs-Rathe persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung ausweisen; der Namen-Aktionair durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Aktien; der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht; der Besitzer von Aktien auf Inhaber durch Vorlage derselben mit einem Nummer-Verzeichniß. Der Verwaltungs-Rath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§ 46. Der Vorsitzende des Verwaltungs-Rathes eröffnet die General-Versammlung. Unter seiner Leitung werden durch geheime Abstimmung oder auf seinen Vorschlag ein Vorsitzender, dessen Stellvertreter, zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler erwählt.

§ 47. Die General-Versammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Gesellschaft in letzter Instanz. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit

gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Wahlen geschehen mittelst geheimer Abstimmung. Die Beschlüsse der General-Versammlung sind auch für die nichterschiedenen Aktionäre verbindlich.

§ 48. Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können jedoch nur mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen in einer General-Versammlung beschlossen werden, zu welcher unter Angabe dieses Zweckes eingeladen worden ist. Solche Abänderungen oder Zusätze erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Staats-Genehmigung erteilt wird.

§ 49. Der Verwaltungsrath erstattet der General-Versammlung einen Geschäfts-Bericht und legt den Jahres-Abschluß vor; er beantragt die Vollziehung der erforderlichen Wahlen und veranlaßt die Beschlüsse über solche Gegenstände, deren Entscheidung oder Bestimmung der General-Versammlung vorbehalten ist.

§ 50. Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungsrathes werden in der General-Versammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Aktionäre nur dann, wenn sie 8 Tage vorher bei dem Verwaltungsrath angemeldet worden sind. Die Anträge des Verwaltungsrathes haben auf der Tagesordnung den Vorrang vor allen übrigen.

§ 51. Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit solchen Gegenständen, welche in der Einladung bezeichnet sind.

VI. Jahres-Rechnung, Bilanz, Revision, Gewinn-Vertheilung, Reserve-Fonds.

§ 52. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

§ 53. Die Prüfung der Bilanz und die Revision der Bücher und Rechnungsbelege wird durch 3 Revisoren vorgenommen. Die Revisoren und 3 Ersatzmänner derselben werden von der General-Versammlung aus den stimmberechtigten Aktionären ernannt. Mitglieder des Verwaltungsrathes oder der Direktion können nicht zu Revisoren erwählt werden.

§ 54. Die Revisoren erteilen der Verwaltung Decharge. Vermögen sie dies nicht zu thun, so haben sie über ihre Anstände an die General-Versammlung zu berichten, und zu diesem Ende die Einberufung einer solchen von dem Verwaltungsrathe zu verlangen. Der Verwaltungsrath muß diesem Verlangen sofort entsprechen.

§ 55. Die Bestimmung der Reserve für unregulirte Schäden, Kosten und laufende Risiko steht dem Verwaltungsrathe zu. Von dem verbleibenden Ueberschuß werden zunächst 4 % auf das eingezahlte Kapital vergütet, zu welchem Ende den Aktien Coupons beigegeben werden, die zugleich zur Empfangnahme der Dividende des Jahres berechtigen, für welches der Zinskupon lautet. Von dem nach weiterem Abzug der statutenmäßigen Lantième verbleibenden Reste wird wenigstens Ein Viertel dem Reservefonds zugewiesen, so lange und insoweit derselbe den Betrag von 5 % des ausgegebenen Nominal-Aktien-Kapitals nicht erreicht. Der nach diesen Abzügen verbleibende Rest wird, insofern die General-Versammlung nicht ein Anderes beschließt, als Dividende unter die Aktionäre vertheilt.

VII. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 56. Die Auflösung der Gesellschaft findet nur Statt, wenn der Antrag darauf von dem Verwaltungsrath oder von einem Drittel der Aktien bei dem Verwaltungsrathe gestellt, zur Berathung darüber eine außerordentliche General-Versammlung mit Angabe dieses Zweckes einberufen worden ist, in dieser General-Versammlung wenigstens die Hälfte der Aktien vertreten ist und eine Mehrheit von wenigstens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen die Auflösung beschloß. War die erforderliche Anzahl von Aktien nicht vertreten, so wird in einer darauf folgenden, nach derselben Vorschrift zu berufenen General-Versammlung von den Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entschieden. Die nemliche General-Versammlung oder eine darauf folgende erwählt einen Liquidations-Ausschuß aus 9 Aktionären, deren mindestens 3 Mitglieder des abtretenden Verwaltungsrathes sein müssen.

§ 57. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risiko fort bis zu deren Ablauf, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherung der noch laufenden Verpflichtungen vereinbar ist.

§ 58. Der Liquidations-Ausschuß ist befugt, die Einzahlung der noch ausstehenden Aktien-Beträge, soweit es nöthig ist, von den Namen-Aktionären zu verlangen.

§ 59. Der Liquidations-Ausschuß genießt die statutenmäßigen Rechte des Verwaltungsrathes.

Raphael Erlanger. W. F. Jäger. M. Königswärter. Lh. Kuchen. E. Ladenburg.
Jaf. Rigaud. Albert Barrentrapp.

Erster Nachtrag zu den Statuten.

Abdruck

aus dem Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt. N. 81.

Donnerstag, den 8. Juli 1858.

Die in dem Amtsblatt Nro. 138 vom 15. November 1856 bekannt gemachten Statuten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“ sind mit Genehmigung Hohen Senats dahin abgeändert worden, daß in § 5, Abschnitt 1, Zelle 6 nach den Worten „insoweit nicht etwa“ die Worte „durch besondere Uebereinkunft oder“ eingeschaltet worden sind. Frankfurt a. M., den 6. Juli 1858. Stadt-Kanzlei.

K o n z e s s i o n

zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Frankfurt a. M.

Der unter der Firma:

PROVIDENTIA, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, in Frankfurt am Main errichteten Aktien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten, auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt am 4. November 1856 genehmigten Statuten, und zwar bei der Versicherung gegen Feuergefahr:

a. in Bezug auf Mobilien,

b. in Bezug auf solche Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist, bei den übrigen Versicherungszweigen in dem durch die Statuten vorgezeichneten Umfange, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

A. Im Allgemeinen.

1. Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.
2. Der Widerruf dieser Konzession bleibt zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglih dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung vorbehalten.
3. Die Veröffentlichung der vorliegenden Konzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.
4. Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokal und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen und nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder bei den Gerichten dieses Orts oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, auch wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preussische Unterthanen zu wählen.
5. Derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten, außer der Generalbilanz der Gesellschaft, eine genaue Uebersicht der von der Preussischen Geschäfts-Niederlassung betriebenen Geschäfte einzureichen und in dieser Uebersicht das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzusehen, hat der General-Bevollmächtigte sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft, persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten. Außerdem muß der General-Bevollmächtigte der gedachten Bezirks-Regierung unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. d. erwähnten Regierung zur Einsicht vorlegen.
6. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Kon-

zession nicht erteilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besondern in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung.

B. In Bezug auf die Statuten.

7. Zu § 3. Außer den bis jetzt betriebenen Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Branche dürfen andere Versicherungszweige nur mit Zustimmung der Preussischen Regierung eröffnet werden.
8. Zu § 6. Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Aktien darf nur nach vorgängiger Genehmigung der Preussischen Regierung erfolgen.
9. Zu § 10. Die Providentia ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte im Königreich Preußen eine Kaution im Betrage von Fünf Prozent auf das mit Acht Millionen Gulden emittirte Aktien-Kapital, also im Betrage von Biermalshunderttausend Gulden in so lange zu stellen, bis eine zweite Baareinzahlung von 10 Prozent auf das begebene Aktien-Kapital bewirkt sein wird. Diese Kaution ist nicht aus den Mitteln der Gesellschaft, sondern unter dem Nachweise zu stellen, daß die Mittel hierzu von dritten Personen beschafft worden sind; und es dürfen zu der Kaution nur Preussische Staatspapiere oder von der Königlich Preussischen Regierung garantierte Prioritäten verwendet werden.
10. Zu § 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesamtheit oder an eine Klasse der Aktionaire sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen, und außerdem durch eine von der Preussischen Regierung zu bezeichnende Preussische Zeitung bekannt zu machen, um als genügend verkündet zu gelten. An die Stelle der einmal bezeichneten Preussischen Zeitung darf nur mit Zustimmung der Preussischen Regierung eine andere Preussische Zeitung treten. Auch dürfen ohne deren Genehmigung die im 3. Article dieses Paragraphen aufgeführten Blätter nicht geändert werden.
11. Zu § 26. Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:
 - a. Durch Beleihung oder Ankauf Deutscher Staats-Papiere, Stadt-Obligationen, Eisenbahn- und Prioritäts-Aktien oder andere sicher fundirter Papiere.
 - b. Mindestens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere, vorzugsweise Preussische, Hypotheken, oder durch Erwerbung solcher Hypotheken, oder durch Ankauf Preussischer Staats- oder vom Preussischen Staate garantirter Papiere.
 - c. Durch Diskontiren von sicheren Wechseln, welche mindestens durch zwei sichere und solide Wechsel-Berpflichtete garantirt sind, und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliedern des Verwaltungsraths oder der Direktion der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.
 - d. Durch Vorschüsse auf Forderungen gegen die Gesellschaft, namentlich auf Lebens-Versicherungs-Policen, welche letztere jedoch den mathematischen Werth der Policen nicht übersteigen dürfen.
12. Zu § 43. Eine außerordentliche General-Versammlung muß einberufen werden, wenn dies von wenigstens 20 Aktionairen, welche zusammen mindestens 500 Stamm-Aktien zu je 1000 Gulden besitzen, verlangt wird.
13. Zu § 44. In Zukunft darf kein Aktionair mehr als 50 — Fünfzig — nicht voll eingezahlte Aktien besitzen. Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Aktien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitz belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder theilweise begeben, denselben nur wieder bis zur Höhe von 50 Aktien erwerben. Im Falle der Vererbung oder sonstigen Succession von Todeswegen darf nur ein Besitz von 50 Aktien gestattet werden.
14. Zu § 52. Bei Aufstellung der Bilanz muß nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:
 - a. Die eigenthümlichen oder beliebigen Papiere dürfen nie höher angesetzt werden, als mit dem Tagescours vom ein und dreißigsten Dezember. Der Tagescours, welchen dieselben am Tage des Erwerbs resp. der Beleihung gehabt haben, ist vor der Linie zu vermerken.
 - b. Von dem Anschaffungspreise der Mobilien, Utensilien, Drucksachen etc. werden jährlich mindestens zehn Prozent abgeschrieben. Ueber die Abschreibung bei den Immobilien bleiben die Bestimmungen bis zum Erwerbe derselben vorbehalten.
 - c. Der mathematisch ermittelte jeweilige Werth der Lebens-Versicherungs-Policen ist als Passivum in Rechnung zu stellen.